

Informationen zum Ablauf von Klausuren **(verkürzte Version des Referats für Lehre, Medizin mit Zusatzangaben für Biologie)**

Anmeldung

- a) Der/die Studierende ist **automatisch** für die im Anschluss an die Lehrveranstaltung stattfindende Erfolgskontrolle angemeldet, sofern die zuvor bekannt gegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind (z. B. regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung). Für jede Erfolgskontrolle wird ein Erstprüfungs- und ein Nachprüfungstermin angeboten
- b) Studierende, die zur ersten Klausur krank gemeldet waren, sind bei nächsten möglichen Klausur teilnahmepflichtig. Sie müssen sich dennoch **in StudIP** in der entsprechenden „Veranstaltung“ **bis spätestens eine Woche vor Klausur** angemeldet haben.
- c) Bei Nichtbestehen einer Klausur **muss** sich der /die Studierende zur Wiederholung der Klausur bis 7 Tage vor einem Prüfungstermin (Erst- oder Nachprüfungstermin) unter Einhaltung der 18- Monate- Frist **über StudIP** angemeldet haben.
- d) Bei Nichtbestehen der 1. Wiederholungsklausur empfehlen wir den betroffenen Studierenden ein **Beratungsgespräch** aufzusuchen. Beratungsgespräche bieten an:
Dr. Guido Kriete; gkriete@gwdg.de; Tel. 39-28422
Dr. Sven Bradler; sbradle@gwdg.de; Tel. 39-23054
Die Terminabsprache erfolgt am besten telefonisch oder per E-Mail.

Abmeldung

Bis 7 Tage vor einem Prüfungstermin (Erst- oder Nachprüfungstermin) ist eine schriftliche Abmeldung im Studiendekanat (=Sekretariat Vorklinik) der Medizinischen Fakultät möglich. Bei einer Abmeldung ist der /die Studierende selbst dafür verantwortlich, sich unter Einhaltung der 18- Monate- Frist bis zu 7 Tage vor einem Prüfungstermin über StudIP anzumelden. Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich der/die Studierende wieder abmelden.

Versäumnis einer Klausur/Erkrankung

Bei Nichterscheinen gilt die Klausur als nicht bestanden, sofern der/die Studierende keine zwingenden Gründe für das Fernbleiben vorlegen kann. Bei begründetem Fernbleiben von einer Klausur hat der /die Studierende die Gründe für das Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen (z.B. per Telefon oder E-Mail). Der Nachweis zwingender Gründe ist über ein offizielles Dokument zu führen. Der Nachweis ist unverzüglich im Studiendekanat (=Sekretariat Vorklinik) vorzulegen (z.B. ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt; Vorladung zu einem Gerichtstermin). Bei einer Erkrankung ist der vorgenannte Nachweis durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung zu belegen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist unverzüglich zunächst in Textform (z.B. Scan) zu übermitteln; das Original ist unaufgefordert innerhalb von 5 Werktagen nachzureichen, ansonsten gilt der Nachweis als nicht erbracht. Bei wiederholtem Rücktritt aufgrund einer Erkrankung oder bei einem Rücktritt von einer Prüfungsleistung bei der es sich um den letzten Prüfungsversuch handelt oder bei lang andauernder Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das den auf der Homepage des Studiendekanates veröffentlichten Vorgaben entsprechen muss.

Teilnahme an der Klausur

Mit der Teilnahme an der Klausur erklärt der/die Studierende stillschweigend, dass er/sie gesundheitlich in der Lage ist, an der Prüfung teilzunehmen. Eine nach Teilnahme an der Klausur eingereichte Mitteilung über eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit wird nicht anerkannt

Durchführung der Klausur

- a) Zur Identitätsüberprüfung müssen Ausweise mit Lichtbild beim Eintreten in den Prüfungsraum vorgelegt werden.
- b) Um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, werden inhaltliche Fragen während der Klausur grundsätzlich nicht beantwortet

Nachbesprechung/Klausureinsicht

- a) Termine für eine Nachbesprechung und eine Klausureinsicht werden üblicherweise zu Semesterbeginn bekannt gegeben
- b) Bei einer fakultativen Nachbesprechung dürfen die Klausurfragen nicht öffentlich zugänglich sein (z. B. durch Projektion). Einzelne Fragen können vorgelesen werden.

Klausurbewertung

- a) Zur Berechnung der Bestehensgrenze wird die Gleitklausel angewendet. Die Bestehensgrenze kann mit der Gleitklausel unter, **aber nie über 60%** zutreffend beantworteter Fragen (= 27 von 45) und **nie unter 50%** liegen.
- b) Gleitklausel: die (klausurabhängige) Bestehensgrenze liegt beim **Mittelwert der Erstteilnehmer** minus 22%. Die durch die Gleitklausel festgestellte Bestehensgrenze gilt für alle Teilnehmer der Klausur.
- c) Am jeweils im Semester stattfindenden Nachprüfungstermin wird die Gleitklausel nicht angewendet